

# RS Vwgh 1991/4/8 88/15/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1991

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §2 Abs1;

BewG 1955 §30 Abs1;

BewG 1955 §30 Abs2 Z3;

BewG 1955 §31 Abs1;

## Rechtssatz

Ausf, daß im vorliegenden Fall ein Wohngebäude mit Hoffläche und zwei angrenzenden Gartengrundstücken, das ehemals unbestrittenmaßen einem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb gedient hat, nach erfolgter Verpachtung der außerhalb der Hofstelle gelegenen landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988150025.X03

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)